

daß die strukturkonkreten Vorgaben für die in ihrer Verantwortung liegenden volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben auch in den Führungsbereichen anderer zentraler Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke an die entsprechenden Staats- und Wirtschaftsorgane, volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen herausgegeben werden. Dazu treffen sie mit den Leitern der betreffenden Organe entsprechende Vereinbarungen.

Im Prozeß der Ausarbeitung des Perspektivplanes, insbesondere in der ersten Phase, führen sie die notwendigen Strukturentscheidungen im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches herbei. Erforderliche grundsätzliche Strukturentscheidungen sind durch die verantwortlichen Minister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat vorzuschlagen.

- 1.4. In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes gewährleisten die Räte der Bezirke die territoriale Sicherung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben entsprechend den Festlegungen in Ziff. 3.

Die Räte der Bezirke und Kreise arbeiten in der ersten Phase Perspektivplankonzeptionen zur Entwicklung einer effektiven Territorialstruktur und für die von ihnen geleiteten Bereiche aus. Während der Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen gewährleisten die Fachorgane der Räte der Bezirke und die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane eine enge Zusammenarbeit.

Die Räte der Kreise entscheiden in Übereinstimmung mit den Räten der Städte und Gemeinden über die Ausarbeitung von Perspektivplankonzeptionen in solchen Städten und Gemeinden, die Schwerpunkte der ökonomischen Entwicklung sind.

Die örtlichen Räte legen die in der ersten Phase erarbeiteten Materialien den Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen zur Beratung vor. Von den Räten der Bezirke werden daraus ökonomische Planinformationen übergeben.

- 1.5. Auf der Grundlage der in der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik enthaltenen Entwicklung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben und der gegebenenfalls bereits berechneten günstigeren Zielsetzungen werden entsprechend den getroffenen Festlegungen unter Leitung der Staatlichen Plankommission die zweiseitigen Konsultationen mit den sozialistischen Ländern durchgeführt. Vorliegende Ergebnisse der internationalen Abstimmung sind in die Planangebote einzuarbeiten.

2. Die Erteilung von strukturkonkreten Vorgaben und die Ausarbeitung der Planangebote, die Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen der

Führungsbereiche und das Planinformationssystem

- 2.1. Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erhalten in der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes

— die Strukturpolitische Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Nomenklatur zur Ausarbeitung volkswirtschaftlich strukturkonkreter Planunterlagen für den Zeitraum von 1971 bis 1973

— vorläufige Orientierungen für die Effektivität entsprechend Ziff. 5

— Orientierungsziffern entsprechend Tafel 2 als volkswirtschaftliche Orientierung für die Ausarbeitung ihrer Perspektivplankonzeptionen.

Für wichtige Aufgaben der Sicherstellung des materiell-technischen Bedarfs der bewaffneten Organe gibt die Staatliche Plankommission spezielle Vorgaben heraus.

- 2.2. Für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben sind gemäß Ziff. 1.3. strukturkonkrete Vorgaben abzuleiten, die im Interesse einer hoch effektiven Struktur der Volkswirtschaft zu erreichen oder zu überbieten sind.* Die strukturkonkreten Vorgaben sind die Grundlage der Perspektivplanangebote, die vor dem übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgan zu verteidigen sind.

Wurden für Aufgaben der Nomenklatur zur Ausarbeitung volkswirtschaftlich strukturkonkreter Planunterlagen für den Zeitraum von 1971—1975 bereits strukturkonkrete Planunterlagen vor den Ministern verteidigt und stimmen deren Zielstellungen mit der Strukturpolitischen Konzeption der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik überein und erstrecken sie sich über den gesamten Perspektivplanzeitraum, sind nicht erneut Vorgaben zu erteilen und Planangebote auszuarbeiten.

Für die Planung der Führungsbereiche werden gemäß Ziff. 1.3. Orientierungsziffern übergeben, die als volkswirtschaftliche Orientierung für die Ausarbeitung der Perspektivplankonzeptionen, Planangebote und der Planinformationen dienen. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie die Leiter der nachgeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Übergabe der strukturkonkreten Vorgaben zu beachten, daß die Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen für die Erarbeitung der Planangebote und die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Gestaltung der Entwicklung im Territorium voll wahrgenommen werden. Die Einbeziehung der bezirksgeleiteten Industrie in die Planung der Industriezweige erfolgt entsprechend der „Grundsatzregelung 1969 70“, Tafel 4.

* Als Rahmen für die Auswahl von Kennziffern und Aufgaben, die als Vorgaben übergeben werden, gilt die „Grundsatzregelung 1969 70“ (Taleim 3 1 bis 3 4).